

fragung im Dienstgebäude der Abteilung IX zu den psychologisch ausnutzbaren Faktoren der Befragung gehören.

In den bisherigen Darlegungen wurde ausschließlich auf Befragungen eingegangen, die plangemäß von Anfang an mit politisch-operativer Zielstellung durchgeführt werden. Ähnliche Anforderungen an die Gestaltung der Befragung und das Erkennen von Entscheidungserfordernissen können sich für den Untersuchungsführer jedoch auch bei der Durchführung einer Verdächtigenbefragung ergeben. Das ist der Fall, wenn sich erst im Verlauf einer ursprünglich als Verdächtigenbefragung gemäß § 95 (2) StPO geplanten und begonnenen Befragung vorher unbekannte und nicht vorausgesehene Fakten bzw. Zusammenhänge ergeben, die eine politisch-operativ begründete Abschlußentscheidung des strafprozessualen Prüfungsverfahrens erfordern. Beispielsweise können sich im Verlauf von Befragungen im Rahmen des strafprozessualen Prüfungsverfahrens Situationen ergeben, die ausgehend von den konkret zu lösenden Ziel- und Aufgabenstellungen des MfS im jeweiligen Verantwortungsbereich die Prüfung der Eignung des Verdächtigen für eine konspirative Zusammenarbeit mit dem MfS oder seine anderweitige Nutzung im Rahmen politisch-operativer Zielstellungen zweckmäßig erscheinen lassen. Solche Möglichkeiten müssen vom Untersuchungsführer erkannt und signalisiert werden, damit die zuständige operative Dienstseinheit unverzüglich einbezogen werden kann.

Wird über die politisch-operative Nutzung des Verdächtigen entschieden, wird das strafprozessuale Prüfungsverfahren durch den entscheidungsbefugten Leiter mit der Entscheidung des Absehens von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gemäß § 96 (1) StPO abgeschlossen, auch wenn im Ergebnis des Prüfungsverfahrens die Voraussetzungen für die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens erarbeitet wurden. Die Befragung des Verdächtigen muß in diesen Fällen so gestaltet werden, daß eine solche Abschlußentscheidung durch das Vorgehen des Untersuchungsführers ebenso getragen wird wie die Entscheidung der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens.